

# Preisliste

Beton | Kies  
Geräte | Baurestmassen  
Granit | Abbruch

Stand 01.03.2016



**Hans Arthofer**

Wir betonen Qualität.

# Willkommen bei Arthofer

## Beton

Transportbeton ist einer der umweltfreundlichsten Baustoffe. Welcher andere Baustoff wird schon vollkommen verpackungsfrei, staubfrei, lärmarm und exakt in der gewünschten Menge geliefert?

## Geräte

Für alle Ihre Bedürfnisse die richtigen Spezialgeräte.

## Granit

Mit den klassischen Granitpflastersteinen aus unserem Mühlviertler Steinbruch in Kleinzell wird eine solide Gesamtlösung und ein eleganter Blickfang garantiert.

## Kies

Wir verfügen über eigene Schottervorkommen, die in unserem Kieswerk in Deinham bei Hartkirchen zu verschiedenen Sorten aufbereitet bzw. sortiert werden.

## Baurestmassen/Abbruch

Mit unseren hochleistungsfähigen Baugeräten erledigen wir Bagger- und Abbrucharbeiten schnell und präzise. Anfallende Abbruchmassen können in unserer Bauschutt-Recycling-Anlage deponiert und wiederverwertet werden.

# Inhalt

<b>Transportbeton</b>	Seite	<b>1</b>
Anwendungsbeispiel	Seite	2
Aufpreise	Seite	3
Transportaufschläge	Seite	4
<b>Geräte</b>	Seite	<b>5 - 6</b>
<b>Granit</b>	Seite	<b>7</b>
Transportkosten Granit ab Kleinzell	Seite	8
Transportkosten Granit ab Hartkirchen	Seite	9
<b>Kies</b>	Seite	<b>10</b>
Transportkosten Kies ab Hartkirchen	Seite	11
<b>Baurestmassen /Abbruch</b>	Seite	<b>12</b>
<b>Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen</b>	Seite	<b>13</b>
<b>Sicherheitsdatenblatt für Transportbeton</b>	Seite	<b>15 - 16</b>

## Druckfestigkeitsklassen STANDARDBETONE in Konsistenz F45 und Körnung 32

ÖNORM B 4200-10 (alt)	Estrich	B12/120	B15/160u	B20/225	B25	B30/300	B40/400	B40/400
ÖNORM B 4710-1 (neu)	SM 300 0/4	C 8/10 X0	C 12/15 X0	C 16/20 XC1	C 20/25 XC2	C 25/30 XC2	C 30/37 XC2	C 35/45 XC2
max. W/B Wert				≤0,7	≤0,65	≤0,65	≤0,65	≤0,65
<b>Preis € Zone 1 - je m<sup>3</sup></b>	115,00	85,00	88,00	92,00	94,00	96,00	101,00	107,00

### ÖNORM B 4200-10 (alt)

### ÖNORM B 4710-1 (neu)

Betone mit besonderen Eigenschaften		Expositionsklassen				Aufz. je m <sup>3</sup> auf C25/30 C30/37
Festigkeitsklasse	Besondere Eigenschaften	Kurzbezeichnung	Abgedeckte Umweltklassen	Kons.	Zement	
B30/300	W/Z < 0,6	B1 WB ≤ 0,60	XC3	F 45	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	3,00
B30/300	WU/FB/SA/LS	B2 WB ≤ 0,55	XC3/XD2/XF1/XA1L/SB	F 45	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	6,00
B30/300	WU/FB/LPV/SA/LS	B3 WB ≤ 0,55	XC3/XD2/XF3/XA1L/SB	F 45	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	8,00
B30/300	WU/FB/SA/LS WZ < 0,5	B4 WB ≤ 0,50	XC4/XD2/XF1/XA1L/SB	F 45	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	9,00
B30/300	WU/FB/SA/LS/LPV WZ < 0,5	B5 WB ≤ 0,50	XC4/XD2/XF2/XA1L/SB	F 45	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	11,00
B30/300	WU/FB/SA/LST	B6 WB ≤ 0,45	XC4/XD2/XF3/XA2L/SB	F 45	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	20,00
B30/300	WU/FB/SA/TST/LST/HS-C3Afrei	B6C3Afrei ≤ 0,45	XC4/XD2/XF3/XA2L/XA2T/SB	F 45	CEMII/A-S N C3A Frei	30,00
B30/300	WU/FTB/LS/SA	B7 WB ≤ 0,45	XC4/XD3/XF4/XA1L/SB	F 45	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	20,00
B30/300	UB für Schlitzwände	B8 WB ≤ 0,60	XC3/UB1	F 59	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	13,00
B30/300	UB für Pfähle	B9 WB ≤ 0,60	XC3/UB2	F 59	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	15,00
B30/300	UB/WU/FB für Schlitzwände	B10 WB ≤ 0,55	XC3/XD2/XF1/XA1L/UB1	F 59	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	17,00
B30/300	UB/WU/FB für Pfähle	B11 WB ≤ 0,55	XC3/XD2/XF1/XA1L/UB2	F 59	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	19,00

Es gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.  
Aufpreise für Sonderleistungen und Transportaufschläge siehe Seite 2 und 3.  
AGB's und Sicherheitsdatenblatt Seite 13-16.

# Anwendungsbeispiel



**Beton-Umweltklassen (die komplette Erläuterung finden Sie in der ÖNORM B4710)  
Die Angaben beinhalten keine statischen Erfordernisse!**

## Klasse

## Info

X0	Unterlags- und Füllbeton, Bauteile ohne Bewehrung
XC1	Bauteile mit Bewehrung, trocken oder dauernd nass
XC2	Bauteile mit Bewehrung, wechselnd feucht
B1	Wasserundurchlässige Bauteile bis zu einem Wasserdruck von 10m (unter der Frostgrenze bei chemisch nicht angreifendem Grundwasser)
B2	Außen liegende Bauteile mehr als 5% geneigt, Bauteile im Grundwasser (schwach lösend), Schwimmbäder, ohne Taumittel
B3	Wasserbauten, annähernd waagrechte, außen liegende Bauteile weniger als 5% geneigt, ohne Taumittel
B4	Wasserundurchlässige Bauteile bei einem Wasserdruck von über 10m (unter der Frostgrenze bei chemisch nicht angreifendem Grundwasser)
B5	Taumittelhaltigem Sprühnebel ausgesetzte Bauteile
B6	Abwasseranlagen
B7	Taumittel direkt ausgesetzte Bauteile (z.B. vom Winterdienst)
B8 -B11	Beton für spezielle Anwendungen

## Anmerkung

Die zu wählenden Expositionsclassen sind abhängig von den Regeln, die am Ort der Verwendung des Betons gelten. Die Wahl dieser Expositionsclassen schließt die Berücksichtigung besonderer Bedingungen, die am Ort der Verwendung des Betons gelten, oder die Anwendung von Schutzmaßnahmen, wie die Verwendung rostfreien Stahles oder anderer korrosions-beständiger Metalle oder die Verwendung von Schutzschichten für den Beton oder die Bewehrung, nicht aus. [ÖNORM B4710-1]

# Aufpreise für Sonderleistungen Transportbeton

gültig ab 1.März 2016

Aufpreise und Zuschläge		Preis/€	Eh.
Entladezeit:	Die kostenfreie Entladezeit beträgt 6 Minuten je m <sup>3</sup> , darüberhinaus je begonnene Viertelstunde	13,00	1/4 Std.
Mindermenge:	Für Mindermengen unter 5 m <sup>3</sup> wird ein Mindermengenzuschlag verrechnet. *) + Transportaufschlag lt. Liste	13,00*)	m <sup>3</sup>
Überstundenzuschlag:	Mo. - Fr. von 17.00 - 20.00 Uhr	5,50	m <sup>3</sup>
	Sa. von 6.00 - 15.00	10,00	m <sup>3</sup>
	Sa. ab 15.00 sowie Sonn- und Feiertage	auf Anfr.	
Winterzuschlag:	20.11. bis 10.03. wobei an normbedingten Heiztagen, vorher und nachher keine Verrechnung stattfindet	5,00	m <sup>3</sup>
Selbstabholvergütung:	im Betonwerk Hartkirchen	- 4,00	m <sup>3</sup>
Pumpbeton und Konsistenz F 38 bis C0	Kein Auf- bzw. Abschlag	--	
Konsistenz F 52	Basis F 45	3,50	m <sup>3</sup>
Konsistenz F 59	Basis F 45	6,50	m <sup>3</sup>
Körnung GK 16		6,00	m <sup>3</sup>
Körnung GK 8		14,00	m <sup>3</sup>
Körnung GK 4		18,00	m <sup>3</sup>
Zement CEM II/A-S 42,5 R		5,00	m <sup>3</sup>
Mehrzement CEM II/A-M 42,5 N	für Sondermischungen (SM) je 100 kg	10,00	100 kg
Zement CEM II/A-S 42,5 N WT27/C3Afrei		11,00	m <sup>3</sup>
Verzögerer	je Stunde und m <sup>3</sup>	1,00	Std.
Frostschutzmittel	(Beschleuniger)	6,00	m <sup>3</sup>
Quellmittel		18,00	m <sup>3</sup>
Fließmittel		7,00	m <sup>3</sup>
RS	Reduziertes Schwinden	11,00	m <sup>3</sup>
Stahl- bzw. Drahtfasern	20 kg/m <sup>3</sup>	28,00	m <sup>3</sup>
Stahl- bzw. Drahtfasern	jedes weitere Kilo	1,50	m <sup>3</sup>
Kunststofffasern	ca. 0,6 - 0,9 kg/m <sup>3</sup> je nach Produkt	13,00	m <sup>3</sup>
Pumpe 36 m	(bis 36 m Mastlänge) - inkl. 20 m <sup>3</sup> , Pauschale pro Einsatz *)	320,00	Pausch.
Pumpe 36 m	für jeden weiteren m <sup>3</sup>	8,70	m <sup>3</sup>
Pumpe 42 m	(42 m Mastlänge) - inkl. 20 m <sup>3</sup> , Pauschale pro Einsatz *)	380,00	Pausch.
Pumpe 42 m	für jeden weiteren m <sup>3</sup>	10,50	m <sup>3</sup>
Pumpe 36 m	Regie nach Zeitaufwand	100,00	Std.
Pumpe 42 m	Regie nach Zeitaufwand	130,00	Std.
Pumpen von Stahlfasern	Verschleißzuschlag	2,50	m <sup>3</sup>
Stehzeit Pumpe		70,00	Std.
Beistellung von Rohrleitungen	ohne Verlegung	9,00	lfm.
Keine Auswaschmöglichkeit	auf der Baustelle	40,00	Pausch.
Rüttler	230 Volt	2,50	m <sup>3</sup>
Teleförderband	bis 16 m Ausleger	16,00	m <sup>3</sup>
Frischbetongesamtprüfung	1 Würfelserie + Konsistenzprüfung + W/B Wert Best. + LP-Prüfung	260,00	Prüfung
Laborleistung je Stunde		60,00	Std.
Herstellung Probewürfel	auf der Baustelle - je Serie	200,00	Serie
Herstellung Probewürfel	im Werk - je Serie	140,00	Serie
Druckfestigkeitsprüfung	mit Druckpresse	80,00	Serie
Luftporenprüfung	auf der Baustelle - je Prüfung	70,00	Prüfung

Für Folgeschäden, die durch den Ausfall / Gebrechen der Betonpumpe oder eines Betonmischers entstehen, wird von uns keine Haftung übernommen.

\*) Die Pumpauschale versteht sich bei einer Fördermenge von mindestens 15 m<sup>3</sup>/Std.

Bei Unterschreitung wird die Zeit in Regie verrechnet.

Es gelten unsere, allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

# Transportaufschläge für Transportbeton

nach	€/to	Zo	nach	€/to	Zo	nach	€/to	Zo
<b>ALKOVEN</b>	0	1	Kopfung	6,00	7	<b>STROHEIM</b>	0	1
<b>ASCHACH/D.</b>	0	1	Krenglbach	2,00	3	Sarleinsbach	6,00	7
Afiesl	9,00	A	Lasberg	10,00	B	Schenkenfelden	10,00	B
Ahorn	9,00	A	Lembach/Mkr.	6,00	7	Schlägl	8,00	9
Aigen/Mkr.	8,00	9	Leonding	3,00	4	Schlögen	2,00	3
Altenfelden	4,00	5	Lichtenau/Mkr.	7,00	8	Schlüßlberg	2,00	3
Altenhof/Mkr.	7,00	8	Lichtenberg b.Linz	3,00	4	Schönering	1,50	2
Arnreit	5,00	6	Linz	3,00	4	Schwarzenberg	10,00	B
Auberg	5,00	6	Marchtrenk	4,00	5	<b>ST.GOTTHART</b>	0	1
<b>BREITENAICH</b>	0	1	Michaelnbach	2,00	3	St.Agatha	2,00	3
Buchkirchen	1,50	2	Mistelbach	2,00	3	St.Ägidi	6,00	7
Bad Leonfelden	10,00	B	Natternbach	5,00	6	St.Johann/Wbg.	4,00	5
Bad Schallerbach	2,00	3	Nebelberg	8,00	9	St.Marienkirchen/P.	2,00	3
<b>EFERDING</b>	0	1	Neufelden	4,00	5	St.Martin/Mkr.	1,50	2
Eidenberg	2,00	3	Neuhaus	2,00	3	St.Oswald b.Haslach.	7,00	8
Engelhartzell	6,00	7	Neukirchen/W.	5,00	6	St.Peter/Wbg.	4,00	5
Enzenkirchen	6,00	7	Neumarkt/Kallham	3,00	4	St.Stefan/W.	9,00	A
Eschenau	4,00	5	Neusserling	3,00	4	St.Thomas/Waizenk.	2,00	3
Esternberg	6,00	7	Neustift/Mkr.	8,00	9	St.Ulrich	3,00	4
<b>FRAHAM</b>	0	1	Niederkappel	7,00	8	St.Veit	4,00	5
<b>FELDKIRCHEN</b>	0	1	Niederranna	4,00	5	Traberg	6,00	7
Gallspach	5,00	6	Niederwaldkirchen	3,00	4	Ulrichsberg	8,00	9
Gramastetten	1,50	2	<b>OTTENSHEIM</b>	0	1	Urfahr	3,00	4
Grieskirchen	3,00	4	Oberkappel	8,00	9	Vichtenstein	7,00	8
<b>HARTKIRCHEN</b>	0	1	Obermühl	7,00	8	Vorderweißbach	10,00	B
Haibach	2,00	3	Oberneukirchen	5,00	6	Waizenkirchen	2,00	3
Haslach	7,00	8	Oftering	2,00	3	<b>WALDING</b>	0	1
Heiligenberg	3,00	4	Öpping	7,00	8	Waldkirchen/W.	4,00	5
Helfenberg	9,00	A	Pasching	2,00	3	Wallern	1,50	2
Hellmonsödt	9,00	A	Peilstein	8,00	9	Waxenberg	5,00	6
Herzogsdorf	2,00	3	Peuerbach	4,00	5	Wels	4,00	5
Hofkirchen/Mkr.	7,00	8	Pfarrkirchen/Mkr.	7,00	8	Weißkirchen a.d.Tr.	2,00	3
Hofkirchen/Tr.	3,00	4	Pichl b. Wels	2,00	3	Wesenufer	4,00	5
Hörbich	6,00	7	Pöstlingberg	1,50	2	Wilhering	1,50	2
Hörsching	2,00	3	Prambachkirchen	2,00	3	Zwettl/R.	10,00	B
Julbach	8,00	9	Puchenau	2,00	3			
Kirchberg o.d.D.	5,00	6	Putzleinsdorf	6,00	7			
Kirchberg/Thening	2,00	3	<b>ROTTENEGG</b>	0	1			
Kirchschlag	9,00	A	Reichenthal	10,00	B			
Klaffer	9,00	A	Rohrbach	6,00	7			
Kleinzell	3,00	4	<b>SCHARTEN</b>	0	1			
Kollerschlag	8,00	9	<b>STRASSHAM</b>	0	1			

<b>Laderraupen, Radlader, Sonst.Geräte</b>	<b>Info</b>	<b>Preis €/Std.</b>
Laderraupe Liebherr LR 621 B-278	Schaufelinhalt ca. 1,5 m <sup>3</sup>	63,00
Radlader VOLVO BM L 120-B	Schaufelinhalt ca. 3,3 m <sup>3</sup>	80,00
Radlader Liebherr L 551 B-274	Schaufelinhalt ca. 4,0 m <sup>3</sup>	92,00
Radlader Liebherr L 566-460	Schaufelinhalt ca. 4,0 m <sup>3</sup>	97,00
Radlader Liebherr L 580	Schaufelinhalt ca. 5,0 m <sup>3</sup>	101,00
DAEWOO Radlader Mega 400-V	Schaufelinhalt ca. 4,5 m <sup>3</sup>	97,00
BOMAG Tandem-Walze BW 120 AD-3		53,00
CAT Muldenkipper 725	10 - 12 m <sup>3</sup> Ladevolumen	Auf Anfrage

<b>Bagger</b>	<b>Info</b>	<b>Preis €/Std.</b>
TAKEUCHI TB 216 1,6 to.	Löffel 30,40,60 cm, Böschungslöffel 85 cm	55,00
TAKEUCHI TB 216	Anbauhammer mit Hydromeißel	77,00
TAKEUCHI TB 250 5,0 to.	Löffel 30,50,80 cm, Böschungslöffel 110 cm	58,00
TAKEUCHI TB 250	Anbauhammer mit Hydromeißel	86,00
TAKEUCHI TB 175 m. Schwenkkopf 7,5 to.	Löffel 40,60,100 cm, Böschungslöffel 150 cm	62,00
TAKEUCHI TB 175	Anbauhammer mit Hydromeißel	90,00
TAKEUCHI TB 290 m. Schwenkkopf 8,5 to.	Löffel 40,60,100 cm, Böschungslöffel 150 cm	63,00
TAKEUCHI TB 290	Anbauhammer mit Hydromeißel oder Steingreifer	91,00
TAKEUCHI TB 1140 14,0 to.	Löffel 40,60,100 cm, Böschungslöffel 150 cm	73,00
TAKEUCHI TB 1140	Anbauhammer mit Hydromeißel	101,00
DAEWOO Solar 175 LC-V 18,0 to.	Löffel 40,60,110 cm, Böschungslöffel 180 cm	70,00
DAEWOO Solar 175 LC-V	mit Rundgreifer	111,00
CAT 323 DL 24,0 to.	1,3 m <sup>3</sup> , Löffel 40,60,100 cm, Böschungslöffel 200 cm, Reißzahn	81,00
CAT 323 DL	mit Rundgreifer	122,00
CAT 323 DL	mit Hydromeißel oder Abbruchgreifer	109,00
CAT 323 DL	mit Abbruchzange	111,00
CAT 329 DL 30,0 to.	1,5 m <sup>3</sup> , Löffel 150 cm, Böschungslöffel 200 cm	94,00
CAT 329 DL	mit Abbruchzange	124,00
CAT 336 DL 36,0 to.	1,5 m <sup>3</sup> , Löffel 150 cm, Böschungslöffel 200 cm	103,00
CAT 336 DL	mit Abbruchzange	133,00
DAEWOO Solar 300 LC-V SLR 32,0 to.	mit 10 m Monoausleg. u. 7 m Löffelst., 1,2 m <sup>3</sup> Löffel	123,00
Liebherr 936 C LITRONIC 32,0 to	1,5 m <sup>3</sup> , Löffel 150 cm, Böschungslöffel 200 cm	94,00
Liebherr 936 C LITRONIC	mit Hydromeißel oder Abbruchgreifer	122,00
Liebherr 936 C LITRONIC	mit Abbruchzange	124,00

<b>Lastkraftwägen</b>	<b>Info</b>	<b>Preis €/Std.</b>
2-Achs-LKW	mit Kran (5 to Nutzlast)	50,00
3-Achs-LKW		57,00
3-Achs-LKW	mit Kran (Ziegel-LKW)	69,00
4-Achs-LKW		69,00
4-Achs-Sattel	Mischer	71,00
5-Achs-Sattel		76,00
Hängerzug	mit Kran-LKW	78,00
3-Achs-LKW	mit 3-Achs-Tieflader 18 to	90,00
3-Achs-LKW	mit 4-Achs-Tieflader 25 to	95,00
Sattel	mit Sattel-Tiefladeranhänger	110,00
LKW-Kehrmaschine *	Straßenkehrmaschine Johnston VT 650	86,00

<b>Sonstiges</b>	<b>Info</b>	<b>Preis €/Std.</b>
Überstundenzuschlag	Mo.-Fr. ab 17.00 Uhr und Sa. 6.00-15.00 Uhr	16,00
An- und Abtransport Bagger/Lader	1. Zone - bis 15 km Pausch.	140,00
	2. Zone - über 15 km Pausch.	175,00

<b>Brecher</b>	<b>Info</b>	<b>Preis €/Std.</b>
-	-	Auf Anfrage

**Schachtring versetzen** € 265,00/lfm  
 mittels Bagger und Rundgreifer inkl. Schachtringe Ø 1000 mm und Befestigungsmaterial, ohne Deckel (1 Arbeiter Bauseits)

**Schachtring versetzen inkl. Hilfsarbeiter** € 315,00/lfm  
 mittels Bagger und Rundgreifer inkl. Schachtringe Ø 1000 mm und Befestigungsmaterial, ohne Deckel

**An- und Abtransport Bagger mit Brunnengreifer**  
 Zone 1 - bis 15 km € 140,00/Pau  
 Zone 2 - über 15 km € 175,00/Pau

Brunnendeckel (Tagwasserdicht, Falzdeckel), Konen, Ausgleichsringe, etc. **auf Anfrage**

Oben angeführte Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer, inkl Fahrer / Maschinist.

Road-Pricing-Kosten sind in die Preise nicht eingerechnet.

\*) Entsorgung Kehricht - siehe Baurestmassenpreisliste.

# Granit

gültig ab 1.März 2016

ab Steinbruch Kleinzell / ab Lager Hartkirchen

Granitbruch	ab	Schüttgewicht/m <sup>3</sup>	Preis €/to
Granitbruch 0/63	Kleinzell	1,9 to	10,40
	Hartkirchen		12,90
Granitbruch 0/32 (Grädermaterial)	Kleinzell	1,9 to	12,40
	Hartkirchen		14,90
Granitbruch 30/70	Kleinzell	1,5 to	10,40
	Hartkirchen		12,90
Granitbruch 22/45	Kleinzell	1,5 to	11,40
	Hartkirchen		13,90
Granitbruch 0/22	Kleinzell	1,9 to	12,40
	Hartkirchen		14,90
Granitbruch 70/120	Kleinzell	1,5 to	10,40
Granit Bankettmaterial	Kleinzell	1,8 to	5,30
	Hartkirchen		7,80
Granit Abraummaterail	Kleinzell	1,8 to	2,80

Zierkies	ab	Schüttgewicht/m <sup>3</sup>	Preis €/to
Zierkies Granit 16/32	Hartkirchen	1,6 to	40,00
Zierkies Granit 8/16	Hartkirchen	1,6 to	40,00
Zierkies Granit 4/8	Hartkirchen	1,6 to	40,00

Sonstige	ab	Schüttgewicht/m <sup>3</sup>	Preis €/to
Gabionenmaterial 70/120 farblich sortiert	Kleinzell	1,5 to	18,00
Gabionenmaterial 30/70 farblich sortiert	Kleinzell	1,5 to	18,00
Wurfsteine Granit 300-800 kg	Kleinzell		18,00
Wurfsteine Granit 800-1500 kg	Kleinzell		18,00
Wurfsteine Granit 1500-3000 kg	Kleinzell		20,50
Granit Ansatzsteine 40 cm	Kleinzell		72,00
Granit Hammersteine	Kleinzell		43,00

## Granitprodukte wie:

Kleinpflastersteine, Großpflastersteine, Granit-Greplatten, Granit Mauersteine, Granit-Abdecksteine, Granit-Bruchstein-Platten, Granit-Riemchen, Granit-Leisten- und Randsteine, Granit-Körnungen

auf Anfrage

Oben angeführte Preise verstehen sich ab Steinbruch Kleinzell bzw. ab Lager Kieswerk Deinham verladen, zuzügl. MWSt.

Entladezeit: 1/2 Std. frei - darüber hinaus werden je begonnene 1/4 Std. 13,00 Euro verrechnet.

Bei Abholung von Kleinmengen (unter 5 to) auf Lieferschein wird eine Wiegegebühr von 5.- Euro verrechnet.

# Transportkosten

Granit ab Kleinzell

gültig ab 1.März 2016

nach	€/to	Zo	nach	€/to	Zo	nach	€/to	Zo
Afiesl	8,00	4	Lembach/Mkr.	5,10	2	St.Ägidi	9,50	6
Ahorn	6,60	3	Leonding	8,70	5	St.Gotthart/Mkr.	5,10	2
Aigen/Mkr.	8,00	4	Lichtenau/Mkr.	6,60	3	St.Johann/Wbg.	5,10	2
Alkoven	8,00	4	Lichtenberg b.Linz	8,00	4	St.Marienkirchen/P.	8,70	5
Altenfelden	3,70	1	Linz	8,00	4	St.Martin/Mkr.	3,70	1
Altenhof/Mkr.	6,60	3	Marchtrenk	9,50	6	St.Peter/Wbg.	3,70	1
Arnreit	5,10	2	Michaelnbach	9,50	6	St.Stefan/W.	8,00	4
Aschach	5,10	2	Mistelbach	8,70	5	St.Thomas/Waizenk.	9,50	6
Auberg	5,10	2	Natternbach	9,50	6	St.Ulrich	3,70	1
Bad Leonfelden	9,50	6	Nebelberg	8,00	4	St.Veit	5,10	2
Bad Schallerbach	8,70	5	Neufelden	3,70	1	Stroheim	6,60	3
Breitenaich	8,00	4	Neuhaus	3,70	1	Traberg	8,00	4
Buchkirchen	8,70	5	Neukirchen/W.	9,50	6	Ulrichsberg	8,00	4
Eferding	6,60	3	Neusserling	5,10	2	Urfahr	8,00	4
Eidenberg	6,60	3	Neustift/Mkr.	8,00	4	Vichtenstein	9,50	6
Engelhartzell	8,70	5	Niederkappel	5,10	2	Vorderweißbach	9,50	6
Eschenau	8,70	5	Niederranna	8,00	4	Waizenkirchen	8,70	5
Fraham	8,00	4	Niederwaldkirchen	3,70	1	Walding	6,60	3
Feldkirchen	5,10	2	Oberkappel	8,00	4	Waldkirchen/W.	8,70	5
Gallspach	10,40	7	Obermühl	5,10	2	Wallern	8,70	5
Gramastetten	8,00	4	Oberneukirchen	6,60	3	Waxenberg	6,60	3
Grieskirchen	10,40	7	Oftering	8,70	5	Wels	9,50	6
Haibach	8,00	4	Öpping	6,60	3	Wesenufer	8,00	4
Hartkirchen	5,10	2	Ottensheim	6,60	3	Wilhering	9,50	6
Haslach	6,60	3	Pasching	9,50	6	Zwettl/R.	8,00	4
Heiligenberg	9,50	6	Peilstein	8,00	4			
Helfenberg	8,70	5	Peuerbach	9,50	6			
Hellmonsödt	8,70	5	Pfarrkirchen/Mkr.	6,60	3			
Herzogsdorf	5,10	2	Prambachkirchen	8,70	5			
Hofkirchen/Mkr.	6,60	3	Puchenau	8,00	4			
Hörbich	5,10	2	Putzleinsdorf	5,10	2			
Hörsching	9,70	6	Rohrbach	5,10	2			
Inzell	8,70	5	Rottenegg	5,10	2			
Julbach	8,00	4	Sarleinsbach	5,10	2			
Kirchberg o.d.D.	5,10	2	Scharten	8,00	4			
Kirchberg/Thening	8,70	5	Schlägl	6,60	3			
Kirchschlag	8,70	5	Schlögen	8,00	4			
Klaffer	8,70	5	Schlüßlberg	9,50	6			
Kleinzell	3,70	1	Schönering	8,70	5			
Kollerschlag	6,60	3	Schwarzenberg	9,50	6			
Krenglbach	9,50	6	St.Agatha	8,00	4			

Obige Preise verstehen sich für  
Zustellung mit Kipper von mind.  
10 to, zuzügl. 20% MWSt.

Unter 10 to wird ein  
Mindermengenzuschlag verrechnet.

# Transportkosten

Granit ab Hartkirchen

gültig ab 1.März 2016

nach	€/to	Zo	nach	€/to	Zo	nach	€/to	Zo
Afiesl	10,20	7	Lembach/Mkr.	8,00	4	St.Ägidi	8,00	4
Ahorn	10,20	7	Leonding	8,00	4	St.Gotthart/Mkr.	5,10	2
Aigen/Mkr.	9,50	6	Lichtenau/Mkr.	9,50	6	St.Johann/Wbg.	6,60	3
Alkoven	5,10	2	Lichtenberg b.Linz	8,00	4	St.Marienkirchen/P.	6,60	3
Altenfelden	6,60	3	Linz	8,00	4	St.Martin/Mkr.	5,10	2
Altenhof/Mkr.	8,00	4	Marchtrenk	6,60	3	St.Oswald b.Freist.	10,20	7
Arnreit	8,00	4	Michaelnbach	8,00	4	St.Peter/Wbg.	6,60	3
Aschach	3,70	1	Mistelbach	6,60	3	St.Stefan/W.	8,70	5
Auberg	8,70	5	Natternbach	6,60	3	St.Thomas/Waizenk.	5,10	2
Bad Leonfelden	8,70	5	Nebelberg	10,20	7	St.Ulrich	6,60	3
Bad Schallerbach	6,60	3	Neufelden	6,60	3	St.Veit	6,60	3
Breitenaich	5,10	2	Neuhaus	5,10	2	Stroheim	5,10	2
Buchkirchen	6,60	3	Neukirchen/W.	6,60	3	Traberg	8,70	5
Eferding	3,70	1	Neusserling	6,60	3	Ulrichsberg	10,20	7
Eidenberg	8,00	4	Neustift/Mkr.	8,70	5	Urfahr	8,00	4
Engelhartzell	8,00	4	Niederkappel	8,00	4	Vichtenstein	8,70	5
Eschenau	6,60	3	Niederranna	6,60	3	Vorderweißenbach	9,50	6
Fraham	3,70	1	Niederwaldkirchen	6,60	3	Waizenkirchen	5,10	2
Feldkirchen	3,70	1	Oberkappel	8,70	5	Walding	5,10	2
Gallspach	8,00	4	Obermühl	6,60	3	Waldkirchen/W.	6,60	3
Gramastetten	6,60	3	Oberneukirchen	8,00	4	Wallern	6,60	3
Grieskirchen	8,00	4	Oftering	6,60	3	Waxenberg	8,00	4
Haibach	3,70	1	Öpping	8,70	5	Wels	8,00	4
Hartkirchen	3,70	1	Ottensheim	5,10	2	Wesenufer	6,60	3
Haslach	8,70	5	Pasching	8,00	4	Wilhering	6,60	3
Heiligenberg	6,60	3	Peilstein	9,50	6	Zwettl/R.	8,00	4
Helfenberg	8,00	4	Peuerbach	6,60	3			
Hellmonsödt	8,70	5	Pfarrkirchen/Mkr.	8,00	4			
Herzogsdorf	6,60	3	Prambachkirchen	5,10	2			
Hofkirchen/Mkr.	8,00	4	Puchenau	6,60	3			
Hörbich	8,00	4	Putzleinsdorf	8,00	4			
Hörsching	8,00	4	Rohrbach	8,70	5			
Inzell	5,10	2	Rottenegg	5,10	2			
Julbach	10,20	7	Sarleinsbach	8,00	4			
Kirchberg o.d.D.	6,60	3	Scharten	5,10	2			
Kirchberg/Thening	6,60	3	Schlägl	9,50	6			
Kirchschlag	8,70	5	Schlögen	5,10	2			
Klaffer	10,20	7	Schlüßlberg	8,00	4			
Kleinzell	5,10	2	Schönering	5,10	2			
Kollerschlag	9,50	6	Schwarzenberg	10,20	7			
Krenglbach	6,60	3	St.Agatha	5,10	2			

Obige Preise verstehen sich für  
Zustellung mit Kipper von mind.  
10 to, zuzügl. 20% MWSt.

Unter 10 to wird ein  
Mindermengenzuschlag verrechnet.

<b>Rundkorn gewaschen</b>		<b>Schüttgewicht/m<sup>3</sup></b>	<b>Preis €/to</b>
Kies RK I AC 4	gewaschen	1,6 to	14,80
Kies RK 0/8	gewaschen	1,7 to	14,90
Kies RK 0/16	gewaschen	1,9 to	13,00
Kies RK 0/32	gewaschen	1,9 to	12,10
Kies RK I 4/8	gewaschen	1,7 to	11,20
Kies RK I 8/16	gewaschen	1,7 to	11,20
Kies RK I 16/32	gewaschen	1,7 to	12,50

<b>Edelsplitt</b>		<b>Schüttgewicht/m<sup>3</sup></b>	<b>Preis €/to</b>
Edelsplitt HBL 2/5		1,6 to	18,60
Edelsplitt HBL 4/8		1,6 to	15,30

<b>Sonstige</b>		<b>Schüttgewicht/m<sup>3</sup></b>	<b>Preis €/to</b>
Naturschotter 0/X		1,9 to	10,70
Überlauf RK 30/X		1,7 to	9,40
Humuserde		1,7 to	9,20
Schütterde		1,7 to	4,30
Schüttsteine		1,7 to	18,40
Findlinge		1,7 to	110,00
Decksand	ungewaschen	1,7 to	8,30
Kabelsand 0/1	gewaschen	1,5 to	6,40

<b>Recyclingmaterial</b>		<b>Schüttgewicht/m<sup>3</sup></b>	<b>Preis €/to</b>
Betonbruch 0/63		1,9 to	8,30
Bauschuttrecyclingmischmaterial 0/70		1,8 to	4,00
Asphaltbruch 0/32		1,9 to	12,60

Oben angeführte Preise verstehen sich ab Kieswerk, zuzügl. MWSt.

Entladezeit: 1/2 Std. frei - darüber hinaus werden je begonnene 1/4 Std. 13,- Euro verrechnet

Bei Abholung von Kleinmengen (unter 5 to) auf Lieferschein wird eine Wiegegebühr von 5,- Euro verrechnet.

# Transportkosten Kies ab Hartkirchen

gültig ab 1.März 2016

nach	€/to	Zo	nach	€/to	Zo	nach	€/to	Zo
Afiesl	10,20	7	Lembach/Mkr.	8,00	4	St.Ägidi	8,00	4
Ahorn	10,20	7	Leonding	8,00	4	St.Gotthart/Mkr.	5,10	2
Aigen/Mkr.	9,50	6	Lichtenau/Mkr.	9,50	6	St.Johann/Wbg.	6,60	3
Alkoven	5,10	2	Lichtenberg b.Linz	8,00	4	St.Marienkirchen/P.	6,60	3
Altenfelden	6,60	3	Linz	8,00	4	St.Martin/Mkr.	5,10	2
Altenhof/Mkr.	8,00	4	Marchtrenk	6,60	3	St.Oswald b.Freist.	10,20	7
Arnreit	8,00	4	Michaelnbach	8,00	4	St.Peter/Wbg.	6,60	3
Aschach	3,70	1	Mistelbach	6,60	3	St.Stefan/W.	8,70	5
Auberg	8,70	5	Natternbach	6,60	3	St.Thomas/Waizenk.	5,10	2
Bad Leonfelden	8,70	5	Nebelberg	10,20	7	St.Ulrich	6,60	3
Bad Schallerbach	6,60	3	Neufelden	6,60	3	St.Veit	6,60	3
Breitenaich	5,10	2	Neuhaus	5,10	2	Stroheim	5,10	2
Buchkirchen	6,60	3	Neukirchen/W.	6,60	3	Traberg	8,70	5
Eferding	3,70	1	Neusserling	6,60	3	Ulrichsberg	10,20	7
Eidenberg	8,00	4	Neustift/Mkr.	8,70	5	Urfahr	8,00	4
Engelhartzell	8,00	4	Niederkappel	8,00	4	Vichtenstein	8,70	5
Eschenau	6,60	3	Niederranna	6,60	3	Vorderweißbach	9,50	6
Fraham	3,70	1	Niederwaldkirchen	6,60	3	Waizenkirchen	5,10	2
Feldkirchen	3,70	1	Oberkappel	8,70	5	Walding	5,10	2
Gallspach	8,00	4	Obermühl	6,60	3	Waldkirchen/W.	6,60	3
Gramastetten	6,60	3	Oberneukirchen	8,00	4	Wallern	6,60	3
Grieskirchen	8,00	4	Oftering	6,60	3	Waxenberg	8,00	4
Haibach	3,70	1	Öpping	8,70	5	Wels	8,00	4
Hartkirchen	3,70	1	Ottensheim	5,10	2	Wesenufer	6,60	3
Haslach	8,70	5	Pasching	8,00	4	Wilhering	6,60	3
Heiligenberg	6,60	3	Peilstein	9,50	6	Zwettl/R.	8,00	4
Helfenberg	8,00	4	Peuerbach	6,60	3			
Hellmonsödt	8,70	5	Pfarrkirchen/Mkr.	8,00	4			
Herzogsdorf	6,60	3	Prambachkirchen	5,10	2			
Hofkirchen/Mkr.	8,00	4	Puchenau	6,60	3			
Hörbich	8,00	4	Putzleinsdorf	8,00	4			
Hörsching	8,00	4	Rohrbach	8,70	5			
Inzell	5,10	2	Rottenegg	5,10	2			
Julbach	10,20	7	Sarleinsbach	8,00	4			
Kirchberg o.d.D.	6,60	3	Scharten	5,10	2			
Kirchberg/Thening	6,60	3	Schlägl	9,50	6			
Kirchschlag	8,70	5	Schlögen	5,10	2			
Klaffer	10,20	7	Schlüßlberg	8,00	4			
Kleinzell	5,10	2	Schönering	5,10	2			
Kollerschlag	9,50	6	Schwarzenberg	10,20	7			
Krenglbach	6,60	3	St.Agatha	5,10	2			

Transportaufschläge	€/to
Mischerzustellung	1,50
Mischer+Teleförderband	8,80

Obige Preise verstehen sich für Zustellung mit Kipper von mind. 10 to, zuzügl. 20% MWSt.

Unter 10 to wird ein Mindermengenzuschlag verrechnet.

Mitglied des Österreichischen Baustoff Recycling Verbandes

## Annahmestelle:

Kieswerk Deinham bei Hartkirchen ( Brückenwaage )

<b>Entsorgungsgebühr</b>	<b>Preis €/to</b>
<b>BETONABBRUCH ohne Hintergrundbelastung &lt; 80 cm ohne Eisen</b> rein mineralisch, unbewehrt, Kantenlänge unter 80 cm, SN 31427	10,80
<b>BETONABBRUCH ohne Hintergrundbelastung &lt; 80 cm - mit Eisen</b> rein mineralisch, Kantenlänge unter 80 cm (auch beim Eisen), SN 31427	18,30
<b>BETONABBRUCH ohne Hintergrundbelastung &gt; 80 cm ohne Eisen</b> rein mineralisch, unbewehrt, Kantenlänge größer als 80 cm, SN 31427	27,30
<b>BETONABBRUCH ohne Hintergrundbelastung &gt; 80 cm - mit Eisen</b> rein mineralisch, Kantenlänge größer als 80 cm bis max.150 cm (auch beim Eisen max.150cm), SN 31427	35,30
<b>BETONABBRUCH mit Hintergrundbelastung mit/ohne Eisen</b> z.B. aus Schweinestall, etc; bis 10% Fremdanteil, Kantenlänge bis max.150 cm, SN 31427	39,80
<b>ASPHALTAUFBRUCH, Asphaltchollen und Fräsgut</b> bis 10% Verunreinigung, Kantenlänge bis 150 cm, SN 54912	46,20
<b>STRASSENAUFBRUCH</b> bis 10% Verunreinigung, Kantenlänge bis 150 cm, SN 31410	46,20
<b>BAUSCHUTT - bis 10 Vol.% Fremdstoffanteil</b> mineralisch, mit einem Fremdstoffanteile bis zu 10 Vol.%, SN 31409	47,00
<b>STRASSENKEHRICHT (Annahme nur inkl. Gutachten)</b>	
aus nicht industrieller Herkunft, SN 91501	46,20
industrieller Herkunft, SN 59906	97,50

<b>Aufpreis Entsorgung</b>	<b>Preis €/Std.</b>
Vorstehende Armierungseisen abtrennen	60,00

Oben angeführte Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Bei Annahme von Kleinmengen (unter 5 to) auf Lieferschein, wird eine Wiegegebühr von 5,00 Euro verrechnet.

Für Anlieferungen ohne Dokumente werden 4,00 Euro Verwaltungsaufwand verrechnet.

## Allgemeine Bedingungen:

Bei Betonabbrüchen sind vorstehende Armierungseisen vorgängig abzutrennen. Andernfalls werden die Armierungen durch den Betreiber abgetrennt und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Zulieferung laut Verwiegung (Brückenwaage)

Leichtstoffe müssen bereits auf der Baustelle aussortiert werden.

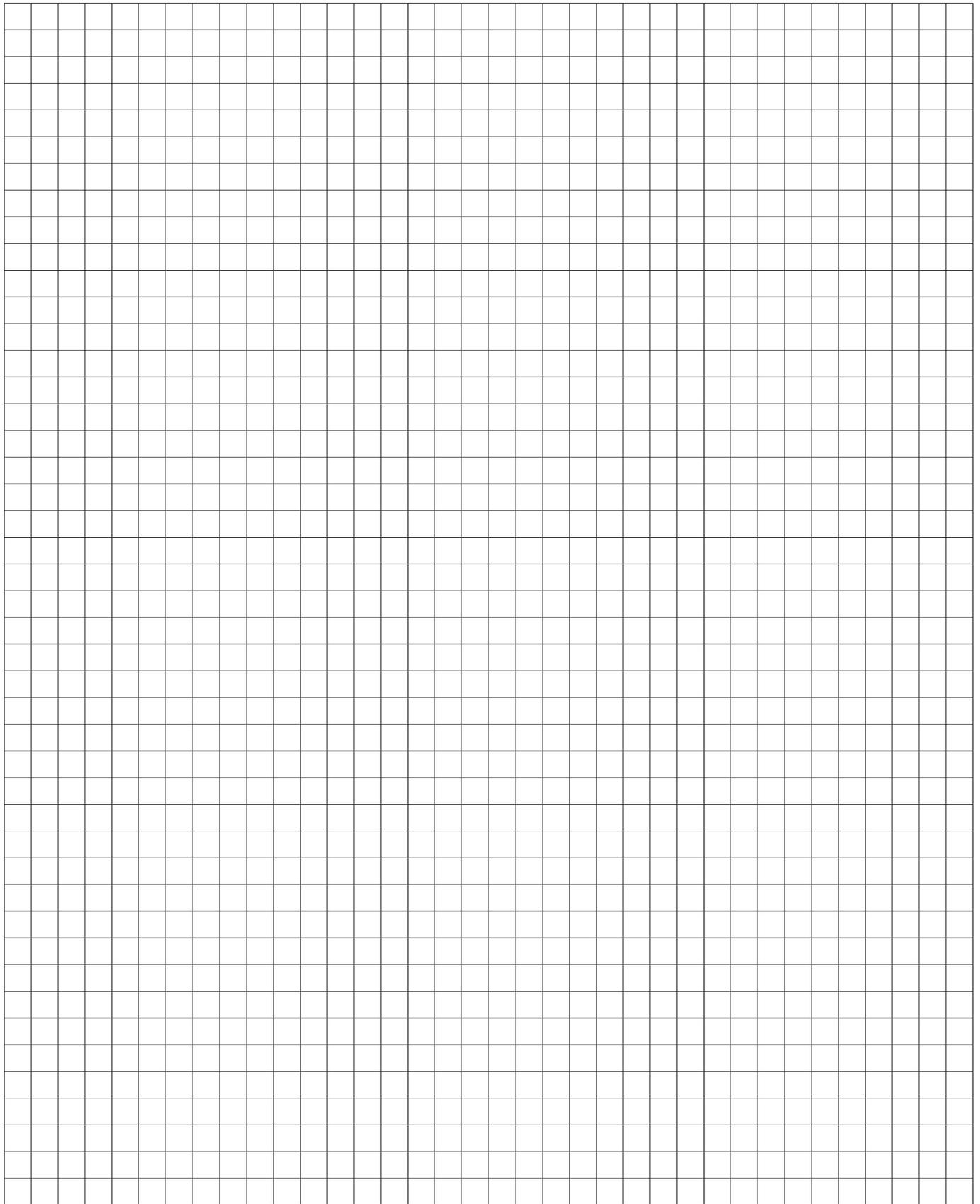
Als Leichtstoffe gelten unter anderem Holz, Plastik-, Papier- und Isoliermaterialien.

Der Kunde erklärt die Annahmebedingungen der Fa. Hans Arthofer Gesellschaft mbH. & Co.KG zu kennen.

Er bestätigt insbesondere, dass im gelieferten Material keinerlei Sonderabfälle enthalten sind.

Mehr Informationen unter: <http://www.arthofer-bau.at/de/Erdarbeit/Abbruch/Bauschutt>

# Notizen



# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

## 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Lieferant – Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:

Das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)

Diese AGB

Die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2., sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichische Bautechnik Vereinigung.

1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Gegenüber Konsumenten gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. „Unternehmerische AG“ sind Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

## 2 – Lieferung und Leistung

2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.

2.2 Als Ankunftszeit des Mischwagens gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung nicht beeinflussbare Behinderungen entgegen stehen. Dazu gehört insbesondere der Fall, dass die Außentemperatur unter +3 C°, gemessen im Lieferwerk, liegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf einer Respirofrist von eineinhalb Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnt.

2.5 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.

2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hievon mindestens zwölf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen. Die Fahrer des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons. Die den Lieferschein unterzeichnenden Leute des AG sind zur Übernahme bevollmächtigt.

## 3 – Pumpleistungen

3.1 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmixers zur Verfügung zu stellen.

3.2 Pumpenmaschinisten und Fahrmixerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmixer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.

3.3 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

3.4 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den Zusammen- und Abbau sowie deren Reinigung ist der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust.

3.5 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmixerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

## 4 – Prüfung am Frischbeton

4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen am Frischbeton sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er Kenntnisse im Sinne des Punktes 9.6.1 der ÖNORM B 4710, Teil 1, nachweist.

4.2. Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese unverzüglich schriftlich dem AN mitzuteilen.

## 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.

5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich insbesondere nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für

Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen am Produkt (z.B. Wasserzugabe, Faserzugabe, usw.) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus vorbehaltlich einer gesonderten Zusage keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen

einbringt. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.

5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.

5.5 Werden dem Beton vor der Übergabe im Sinne des Punktes 5.2 auf Wunsch des AG von ihm beigestellte Stoffe (Fasern, Zusatzmittel, etc.) beigemischt, so beschränkt sich die Gewährleistung des AN im Rahmen der sonstigen Bedingungen auf Mängel, die erwiesenermaßen unabhängig von den beigemischten Stoffen entstanden sind. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.

5.6 Ist der AG ein Unternehmer, so hat er den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungs- und allfälliger Schadenersatzansprüche zur Folge.

5.7 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.

5.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der unternehmerische AG zu beweisen.

5.9 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.

5.10 Ist der AG ein Unternehmer, so trägt er die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Ist der AG ein Konsument, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechnen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.

6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der von AG bestätigten Lieferscheine.

6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgen jedenfalls immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AN.

6.4 Ist der AG ein Unternehmer, so werden sämtliche Forderungen des AN sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.

6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des unternehmerischen AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

## 7 – Gefahrenübergang

7.1 Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) den Misch- oder Dosierturm verlässt. Im Falle der Lieferung geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) die Sphäre des AN verlässt.

## 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

8.2 Ist der AG ein Unternehmer, so ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.

8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

# Sicherheitsdatenblatt



Hans Arthofer

Wir betonen Qualität.

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Produkt: Zementgebundener Baustoff

## 1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Bezeichnung des Gemisches  
Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:  
Handelsnamen: Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)
- 1.2 Verwendung des Gemisches  
Das Gemisch wird zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau etc. verwendet.
- 1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Hersteller/Lieferant: Hans Arthofer Ges.m.b.H.&Co.KG

Firmenwortlaut: Hans Arthofer Ges.m.b.H.&Co.KG

Straße/Nummer: Deinhamerstraße 1

PLZ/Ort: 4081 Hartkirchen

Telefon: 07273/62 43

Fax:

Sachkundige Person: Manfred Falkner, Laborant

- 1.4 Notrufnummer  
Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43 täglich 24h erreichbar

## 2 MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.

- 2.1 Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und -kategorie:	Hautreizend, Kategorie 2 schwer augenschädigend, Kategorie 1
Gefahrenhinweise:	H315: Verursacht Hautreizungen H318: Verursacht schwere Augenschäden

- 2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:	
Signalwort:	GEFAHR
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung Augenschutz tragen P305+P351+P338+P310 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P333+P313: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

- 2.3 Andere mögliche Gefahren  
Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

## 3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1 Chemische Charakterisierung  
Das Gemisch besteht aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z.B. Fließmittel und ggf. Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand.

Portlandzementklinker	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(10))
Kalkstein	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(7))
Hüttensand	(REACH – Reg.nr. 01-2119487456-25)
Bypassstaub	(REACH – Reg.nr. 01-2119486767-17-0001)

## 3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
				Gefahren-Kategorie	H-Sätze
Portlandzementklinker	65997-15-1	266-043-4	1 - 20	1	H315, H317, H318, H335
Bypassstaub	68475-76-3	270-659-9	0 - 1	1	H315, H317, H318, H335
Hüttensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20	-	-
Steinkohlenflugasche	68131-74-8	268-627-4	0 - 10	-	-

## 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen  
Allgemeine Hinweise  
Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.  
Augenkontakt  
Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.  
Hautkontakt  
Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.  
Verschlucken  
Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.
- 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen  
Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.  
Haut: Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.  
Umwelt: Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung  
Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.
- 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG  
Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.
- 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG
- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren  
Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen  
Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser, und daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.
- 6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung  
Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich verwenden, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte  
Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

## 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung  
Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen  
Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.  
Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden  
Nicht zutreffend.  
Maßnahmen zum Schutz der Umwelt  
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.  
Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten  
Zementgebundene Baustoffe werden feucht, in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert und sind nicht lagerfähig.  
Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).
- 7.3 Spezifische Endanwendungen  
Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

## 8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- 8.1 Expositionsgrenzwerte – nicht zutreffend  
Zementgebundene Baustoffe werden mit chromatreduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chroma VI nicht notwendig.
- 8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung  
Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.



### Gesichts-/Augenschutz:

Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

### Handschutz:

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.



### Hautschutz:

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

### Hautreinigung:

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

### Hauptpflege:

Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.

### Körperschutz:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit dem frischen Gemisch nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frisches Gemisch von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.



- 8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser: Frische Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

Boden: Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

## 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- Aussehen: im Regelfall grau. Das Gemisch kann aber auch gefärbt sein.
  - Geruch: geruchlos
  - pH: Zement (T = 20 °C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5
  - Roh-Dichte: ca. 2,2 kg/dm<sup>3</sup>;
  - Löslichkeit in Wasser: Zement (T = 20 °C): gering (0,1-1,5 g/l)
  - Konsistenz: erdfeucht bis fließfähig
- 9.2 Sonstige Angaben (Nicht zutreffend)

## 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Reaktivität  
Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei die Gemische nicht mit ihrer Umgebung reagieren.
- 10.2 Chemische Stabilität  
Die Gemische sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristig zur Zerstörung der Gemische mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen (Nicht zutreffend)
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen  
Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.
- 10.5 Unverträgliche Materialien
- Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische.
  - Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte  
Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

## 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

- 11.1 Akute Toxizität  
Augenkontakt: Direkter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern des Gemisches kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernstesten Augenschäden und Erblindung reichen.  
Hautkontakt: Das Gemisch hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernstesten Hautschäden führen.  
Verschlucken: Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

## 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- 12.1 Toxizität  
Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhen führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit (Nicht zutreffend)
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial (Nicht zutreffend)
- 12.4 Mobilität im Boden (Nicht zutreffend)
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung (Nicht zutreffend)
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen (Nicht zutreffend)

## 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Ungebrauchte Restmenge des Gemisches  
Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.
- 13.2 Feuchtes Gemisch  
Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.
- 13.3 Ausgehärtete Produkte  
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme (ÖNORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt“).

## 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

- 14.1 UN-Nummer (Nicht zutreffend)
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (Nicht zutreffend)
- 14.3 Transportgefahrenklassen (Nicht zutreffend)
- 14.4 Verpackungsgruppe (Nicht zutreffend)
- 14.5 Umweltgefahren (Nicht zutreffend)
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender (Nicht zutreffend)
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (Nicht zutreffend)

## 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch  
Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.  
Nationale Vorschriften  
Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).  
GHS-CODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung  
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Gemisch handelt.

## 16 SONSTIGE ANGABEN

- 16.1 Schulungsratschläge  
Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.
- 16.2 Ausschlussklausel  
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

